

Die neue Flüssiggas- Verordnung (FGV 2025)

TechnR. Dipl.-Ing. Dr. Rainer G. Gagstädter



Analytical Control Service GmbH
Ingenieurbüro für Techn. Chemie und Verfahrenstechnik
, 4312 Ried/Riedmark

rainer.gagstaedter@ib-acs.at, www.ib-acs.at
07237-4610-20, Fax -46, Mobil 0664-1836860

TechnR. DI Dr. Rainer G. Gagstädter



Jahrgang 1966

- HTBLA f. chem. Betriebstechnik in Wels
- Studium „Wirtschaftsingenieurwesen– Techn. Chemie“ an der JKU in Linz
- Seit 1993 selbständig als Ingenieurbüro
- Sicherheitsfachkraft
- REACH-Multiplikator
- Fachverbandsobmann der österreichischen Ingenieurbüros
- Schwerpunkt: VAV, VEXAT, GRENZWERTEVO, REACH, CLP, Gewerberecht, Lagerung von Chemikalien, Arbeitnehmerschutz

Die neue FGV ist da!

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 22. Jänner 2026

Teil II

15. Verordnung: Flüssiggas-Verordnung 2025

15. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas 2025 (Flüssiggas-Verordnung 2025 – FGV 2025)

Notwendigkeit der Novellierung

- Zusammenlagerung war fast nicht möglich.
- Alleinstellung von Flüssiggas neben der ÖNORM M7379 macht sicherheitstechnisch keinen Sinn
- Terminologie und Systematik an aktuelles Druckgeräte-/Transportrecht angepasst.
- Schaffung einer Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Zonierung über Explosionsschutzkonzept
- Vereinfachungen bei wied. Prüfungen

INHALT

- Begriffsbestimmungen und Festlegungen
- Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern
- Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen
 - Flüssiggasbehälter und ihre Ausrüstung
 - Rohrleitungen
 - Verdampfer, Verdichter und Pumpen
- Prüfung von Flüssiggasanlagen
- Zusätzliche Bestimmungen für Druckgefäße
- Lagerung von Druckgefäßen in Lagerräumen, in Lagergebäuden oder in Verkaufsräumen

INHALT

- Lagerung von Druckgefäßen im Freien
- Verwendung von Flüssiggas aus Druckgefäßen
- Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter
 - Oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter in Räumen
 - Erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter
- Zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge
- Zusätzliche Bestimmungen für Abfüllanlagen
- Zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen
- Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

Geltungsbereich

- Als gewerberechtliche Vorschrift gilt diese Verordnung für die Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas in genehmigungspflichtigen und nach Maßgabe des § 89 in bereits genehmigten gewerblichen Betriebsanlagen.
- Für Arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften sind taxativ einzelne § § angeführt.
- Gilt auch Eisenbahnrechtlich

Die FGV gilt nicht für:

1. für die Erzeugung von Flüssiggas,
2. für die Lagerung von Flüssiggas bei Atmosphärendruck und einer künstlich bewirkten Lagertemperatur unter der Siedetemperatur,
3. für mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge,
4. für Flüssiggas-Tankstellen und
5. für Kälteanlagen und Wärmepumpen, in denen Flüssiggas eingesetzt wird.

Auf die Lagerung von Flüssiggas in Druckgefäßen mit einer Füllmenge von jeweils höchstens 15 kg gelangen bis zu einer Gesamtfüllmenge (Gesamtlagermenge) von insgesamt höchstens **33 kg** (früher 15 kg) nur die §§ 18, 57 und 61 zur Anwendung.

Lagerung



§ 4 Abs. 2 Entleerte Flüssiggasbehälter "und deren Innendruck mindestens bis auf den geringsten Vordruck des Gasdruckreglers oder den Betriebsdruck der Gasverbrauchseinrichtung gesunken ist" wurde gestrichen

§ 5. keine Änderung zu bisher

Lagerung von Flüssiggas im Sinne der Verordnung ist das Aufstellen eines oder mehrerer befüllter oder entleerter Flüssiggasbehälter, gleichgültig ob sie an Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen sind oder nicht.

§ 57. In Verkaufsräumen (Räumen, die der Präsentation und dem Verkauf dienen) darf Flüssiggas in Druckgefäßen mit einer Füllmenge von jeweils höchstens 1 kg bis zu einer Gesamtfüllmenge von 33 kg gelagert werden.

Übliche Gebinde



Ausnahmen

§ 18 (2)

In Bereitschaftsräumen, Sanitäts-, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen und Wohnräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung ist für den Betrieb von Koch- und Heizeinrichtungen die Aufstellung eines Betriebsbehälters mit einer Füllmenge bis einschließlich 15 kg zulässig, wenn der Fußboden dieser Räume nicht allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt und ein gefahrloses Abströmen von ausgetretenem Flüssiggas möglich ist. Kanaleinläufe in solchen Räumen müssen (zB. durch einen Flüssigkeitsverschluss) gegen das Eindringen von Flüssiggas gesichert sein.

Ausnahmen

61. (1) Unbeschadet des § 18 Abs. 3 dürfen in Arbeitsräumen, Sanitär- und Sozialräumen, sofern Abs. 2 nicht anderes zulässt, zur Versorgung einer ortsfesten Gasverbrauchseinrichtung höchstens zwei Druckgefäße (ein Betriebsbehälter und ein Vorratsbehälter) bis zu einer Füllmenge von je 15 kg vorhanden sein.



Ausnahmen

Bei mehr als 500 m³ und zum Fortgang der Arbeit unbedingt erforderlich:

- Bis 1000 m³: 2 x 15 kg oder 1 x 33 kg
- 1000 - 1500 m³: 4 x 15 kg oder 2 x 33 kg
- Jede weitere 500 m³: +2 x 15 kg oder 1 x 33 kg

Die Druckgefäße dürfen auch nach Arbeitsende im Arbeitsraum verbleiben.

Kennzeichnung

Verbotszeichen „**Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten**“, „**Zutritt für Unbefugte verboten**“ und durch das Warnzeichen „**Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre**“

Bei Zugängen zu Räumen, in denen Flüssiggas gelagert wird, muss darüber hinaus der Hinweis „**Flüssiggas**“ angebracht sein und auf die zulässige Gesamtlagermenge in „**XXX kg**“ hingewiesen sein.

Im Fall einer Zusammenlagerung gemäß § 56 muss darüber hinaus auf die zusätzlich gelagerten Stoffe und deren Höchstlagermengen hingewiesen sein und müssen die entsprechenden Gefahren- und Sicherheitshinweise angebracht sein.



Explosionsschutz

Wenn es die gegebenen örtlichen Verhältnisse im Einzelfall gestatten, darf der explosionsgefährdete Bereich an höchstens zwei Seiten durch Wälle, Schutzwände oder dergleichen verkleinert werden.

Schutzwände zur Verkleinerung der explosionsgefährdeten Bereiche müssen einen Gasdurchtritt dauerhaft verhindern, aus Baustoffen A1 oder A2 sein und über ausreichende Festigkeit gegen vorhersehbare Belastungen verfügen. Sie müssen nicht für Beanspruchungen durch Explosionen ausgelegt sein.

Explosionsgefährdeten Bereich muss um mindestens 25 cm überragt werden.

Lüftung und Beheizung

§ 17. (2)

Lagerräume für Flüssiggasbehälter und Aufstellungsräume für Verdampfer, Verdichter oder Pumpen sowie Abfüllräume müssen mindestens **zwei unmittelbar ins Freie führende Lüftungsöffnungen** aufweisen, von denen eine in Fußbodennähe, die andere **in mindestens 2 m Höhe** über dem Fußboden liegen muss. Der freie Querschnitt dieser mit Drahtnetzen oder Lüftungsjalousien abzusichernden Lüftungsöffnungen, die nicht verschlossen sein dürfen, muss jeweils mindestens **1 % der Fußbodenfläche** des jeweiligen Raumes betragen. Die Lüftungsöffnungen müssen so angeordnet sein, dass eine Querdurchlüftung möglich ist.

Lüftung und Beheizung

§ 17. (3)

Die Oberflächentemperaturen der Heizkörper dürfen nicht mehr als 110° C betragen.

Flüssiggasbehälter sind von Heizkörpern so weit entfernt aufzustellen, dass eine gefahrbringende Erwärmung der Behälter vermieden wird, mindestens jedoch 0,5 m.

Unzulässige Lagerung NEU

§ 18. (1)

- im Abstand von jeweils mindestens 2 m allseitig um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern, außer im Inneren von Lagerräumen,

- (3) In den im Abs. 1 genannten Räumen und auf den im Abs. 1 genannten Stellen darf ein zur Versorgung einer Gasverbrauchseinrichtung notwendiger Flüssiggasbehälter bis zu einer Füllmenge bis einschließlich 5 kg (früher 3kg) gelagert werden, soweit und solange dies für den Fortgang von Arbeiten unbedingt erforderlich ist.

Rohrleitungen in Gebäuden

§ 21

Gebäude, in denen sich Anlagen zum Abfüllen von Flüssiggas in Druckgefäße befinden (Abfüllanlagen) oder Gebäude, in denen mehr als 200 kg Flüssiggas gelagert wird, müssen gegen die Auswirkungen von Blitzeinschlägen geschützt sein.

=> Anforderung funktional formuliert (Schutzziel), nicht zwingend “Blitzschutzanlage” als einziges Mittel.

Rohrleitungen in Gebäuden

§ 25 (1)

Einen Betriebsdruck von mehr als 100 mbar aufweisende Rohrleitungen in Gebäuden müssen ober Putz verlegt und frei zugänglich sein.

Ist es aus betriebstechnischen Gründen erforderlich, solche Leitungen unter Putz zu verlegen, so hat dies die Behörde im Einzelfall zuzulassen.

Verlegung von Rohrleitungen

§ 29

In der alten FGV stand:

~~(7) Ein Rohrleitungsplan muss an geeigneter und leicht erreichbarer Stelle deutlich erkennbar angebracht sein; dies ist in Arbeitsräumen gemäß § 61 nicht erforderlich, wenn sich der Betriebsbehälter in unmittelbarer Nähe der Gasverbrauchseinrichtung befindet.~~

Dies ist mit der neuen VO nicht mehr notwendig

Rohrleitungen mit einem festgesetzten höchstem Betriebsdruck von mehr als 0,5 bar

Erstmalige Prüfung umfasst Rohrleitungen bis einschließlich 0,5 bar (§ 38 Z 1); FGV 2025 adressiert Rohrleitungen systematisch bis 0,5 bar.

Klare Fokussierung der FGV 2025 auf Niederdruckbereiche.

Höhere Druckstufen werden über das Druckgeräte-Regime abgedeckt.

Aufstellräume

§ 34 (5) Aufstellräume für Verdichter oder Pumpen, die an Bauwerke angebaut oder in Bauwerke eingebaut sind, müssen mit einer Flüssiggaswarneinrichtung ausgestattet sein.

Die Flüssiggaswarneinrichtung muss bei Erreichen einer Konzentration von 20 % der unteren Explosionsgrenze des Flüssiggas-Luft-Gemisches einen optischen und akustischen Alarm auslösen

Bei Erreichen einer Konzentration von 40 % (bisher 50%) der unteren Explosionsgrenze muss zusätzlich ein selbsttätiges Schließen der Absperrarmaturen der angeschlossenen Lagerbehälter und das Abstellen der Verdichter und Pumpen bewirkt werden.

Erstmalige Prüfungen

§ 38

- Prüfung der Rohrleitungen (bis einschließlich 0,5 bar)
- kathodischen Korrosionsschutzeinrichtungen
- elektrischen Anlagen,
- Prüfung der Druckregeleinrichtungen, der Gasverbrauchseinrichtungen und der Einrichtungen zur Abgasführung und mechanischen Lüftungsanlagen
- Prüfung der Flüssiggaswarneinrichtungen

Wiederkehrende Prüfungen

§ 39

- Prüfung der Rohrleitungen (bis einschließlich 0,5 bar) **6 Jahre**
- an Druckgefäße angeschlossene Rohrleitungen anlässlich jeden Behältertausches **unter Betriebsdruck auf Dichtheit durch schaubildende Mittel**
- elektrischen Anlagen ausserhalb von Ex-Zonen **5 Jahre**
- **3 Jahre** auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit
 - Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasführungen,
 - kathodische Korrosionsschutzeinrichtungen,
 - elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Ex-Bereich
 - Erdungsanlagen und Blitzschutzanlagen außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche

Wiederkehrende Prüfungen

§ 39

- Feuerlöscheinrichtungen **2 Jahre**
- **Jährlich** auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit
 - elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung (zB durch Feuchtigkeit, extreme Umgebungstemperatur)
 - Erdungsanlagen und Blitzschutzanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
 - Flüssiggaswarneinrichtungen, sofern vom Hersteller nicht kürzere Intervalle vorgegeben sind

Exkurs Kalibrierung UEG-Sensoren

Gem. DGUV Information 213-057 Gaswarneinrichtungen und -geräte für den Explosionsschutz gilt

Kontrollarten	Intervalle
Sichtkontrolle	1 Monat
Funktionskontrolle	4 Monate (Bei Anwendung von Selbstüberwachungsfunktionen gemäß Abschnitt 7.3.5: maximal 1 Jahr)
Systemkontrolle	1 Jahr
Aufzeichnungen	3 Jahre

Exkurs Kalibrierung UEG-Sensoren

Zur Systemkontrolle gehört:

- Funktionskontrolle
- Kontrolle aller Sicherheitsfunktionen einschließlich der Auslösung von Schaltfunktionen (z. B. Anlaufen einer technischen
- Lüftung oder anderer im Explosionsschutzdokument aufgeführter Maßnahmen)
- Kontrolle der sicherheitsrelevanten Parametrierung durch Soll-/Ist-Vergleich, dazu gehören mindestens Messbereich,
- Zielgas, Alarmschwellen und Einstellungen der Schaltausgänge
- Kontrolle der Melde- und Aufzeichnungseinrichtungen
- Bei Probenahmesystemen, soweit vorhanden: zusätzliche Aufgabe von Prüfgas an der Messstelle zur Kontrolle und Bewertung der Messwertanzeige und Ansprechzeit

Prüfer

§ 41

- Akkreditierte Stellen
- Ziviltechniker und Ingenieurbüros
- Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Verwendung von Flüssiggas zu planen oder herzustellen,
- Gewerbetreibende, die berechtigt sind, die Elektroinstallation einschließlich der Blitzschutzanlage zu planen oder herzustellen

- Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen nach § 39 dürfen auch geeignete und fachkundige Betriebsangehörige herangezogen werden **(ist neu!)**
- Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung erforderliche Qualifikation sowie notwendigen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und die Gewähr für die gewissenhafte Durchführung der Prüfungen bieten



Lagerboden

§ 46

- Der Fußboden von Lagerräumen für Druckgefäße und der Boden, auf dem Druckgefäße im Freien gelagert werden, müssen fest, eben, fugendicht und aus Baustoffen A1 oder A2 und gegebenenfalls Belägen Bfl als Mindestanforderung ausgeführt sein sowie so beschaffen sein, dass elektrostatische Aufladung abgeleitet wird.

(Brandschutzklasse **Bfl** => "schwer entflammbar,,)

Lagerräume

§ 50 - 52

- In Lagerräumen herrscht Zone 1
- Über 2m über dem Fussboden liegenden Öffnungen gibt es keine Ex Zone mehr
- Wände, Dacheindeckung und Fenster müssen aus Baustoffen A1 oder A2 bestehen.
- Fenster und ins Freie führende Lagerraumtüren und Lagerraumtore müssen jedenfalls aus Baustoffen A1 oder A2 bestehen; wenn die Gefahr einer Brandübertragung über den Außenbereich gegeben ist, müssen sie überdies der Klassifikation EI 30 (Fenster) bzw. EI2 30-C (Türen und Tore) entsprechen. Verbindungstüren zu anderen Räumen sind in der Klassifikation EI2 90-C auszuführen.

Abfüllverbot

§ 55

- Die Behörde hat im Einzelfall die Abfüllung von Flüssiggas aus Druckgefäßen mit einer jeweiligen Füllmenge von mindestens 11 kg in Druckgefäße mit einer Füllmenge von jeweils höchstens 0,5 kg in Lagerräumen zuzulassen.
- **Bei Zusammenlagerung gemäß § 56 sind jegliche Ab- und Umfüllvorgänge unzulässig.**

Zusammelagerung

§ 56

Flüssiggas darf mit **brennbaren Flüssigkeiten, Aerosolpackungen, brennbaren und inerten technischen Gasen sowie Sauerstoff** in geringen Mengen zusammengelagert werden, sofern deren Zusammenlagerung mit Flüssiggas nach anderen Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnung zulässig ist.

Als geringe Mengen gelten Lagermengen von Stoffen und Gemischen, für die nach diesen anderen Verordnungen keine speziellen Formen der ausschließlichen Aufbewahrung (ortsfeste Lagerbehälter, Lagerräume oder Sicherheitsschränke) vorgeschrieben sind; in Hinblick auf die Zusammenlagerung mit Aerosolpackungen gilt eine Menge bis zu 200 kg Aerosolpackungen als gering.

Zusammenlagerung

§ 56

2. Insgesamt dürfen (einschließlich Flüssiggas) nicht mehr als 400 kg gefährliche Stoffe und Gemische zusammen gelagert werden, davon höchstens 200 kg je gefährlicher Stoff und Gemisch (Sauerstoff ausschließlich in verdichtetem Zustand bis zu einer Menge von 100 l)
3. die Zusammenlagerung hat den Regeln der Technik zu entsprechen.

Zusammenlagerung

Beispiel 1

200 kg Flüssiggas

100 kg Aerosolpackungen

100 kg Sauerstoffflaschen

Beispiel 2

300 kg Flüssiggas

100 kg Brennbare Flüssigkeit Kat 2 (ZB. Aceton oder Ethanol)

Beispiel 3

100 kg Flüssiggas

150 kg Brennbare Klimagase

150 kg Nichtbrennbare Klimagase



Zusammenlagerung

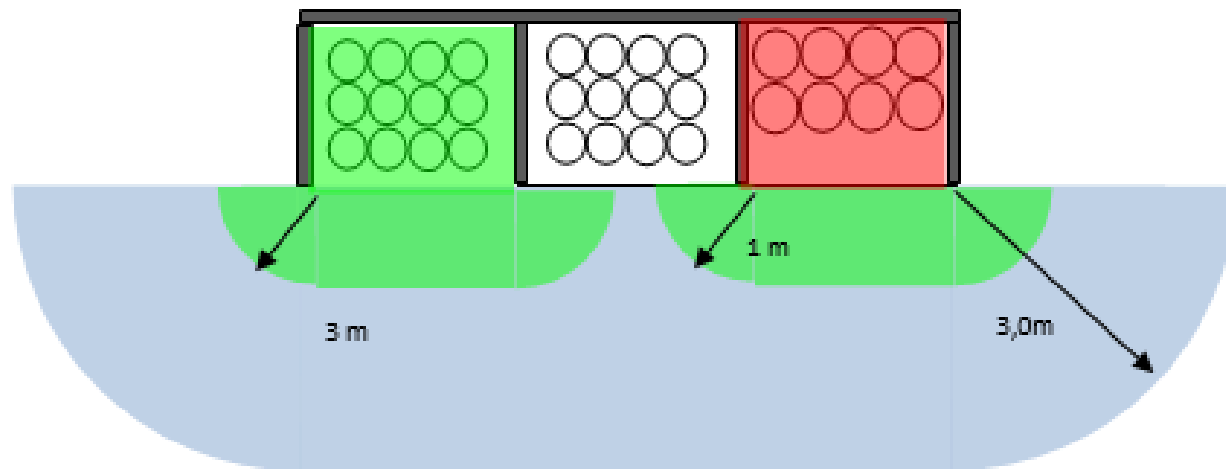
Eine der wichtigsten Erleichterungen wird künftig die Zusammenlagerung von techn. Gasen sein.

Bisher:

12 Flaschen Acetylen

12 Flaschen Sauerstoff

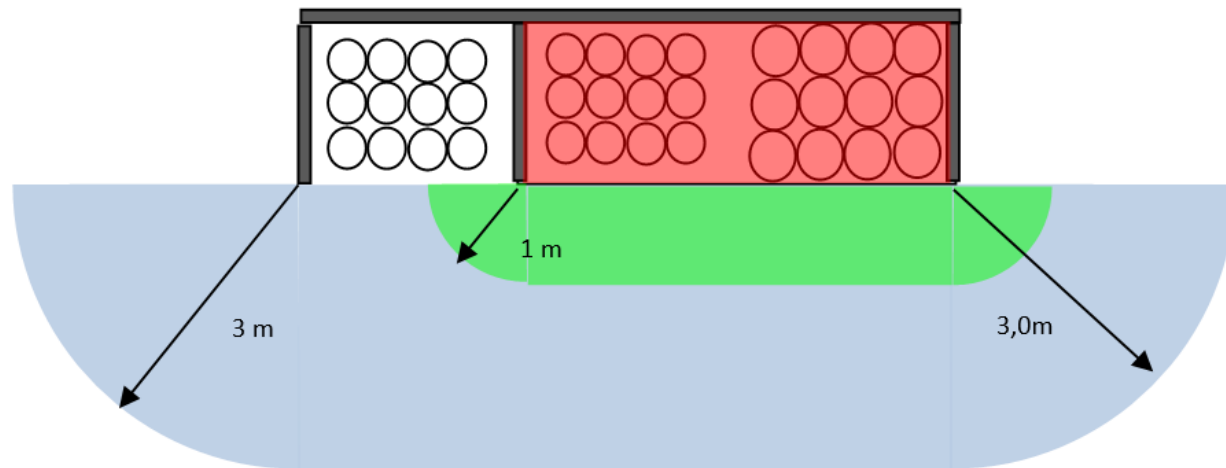
200 kg Flüssiggas



Zusammenlagerung

Künftig:

12 Flaschen Sauerstoff 12 Flaschen Acetylen + 300 kg Flüssiggas



Lagerung in Verkaufsräumen

§ 57

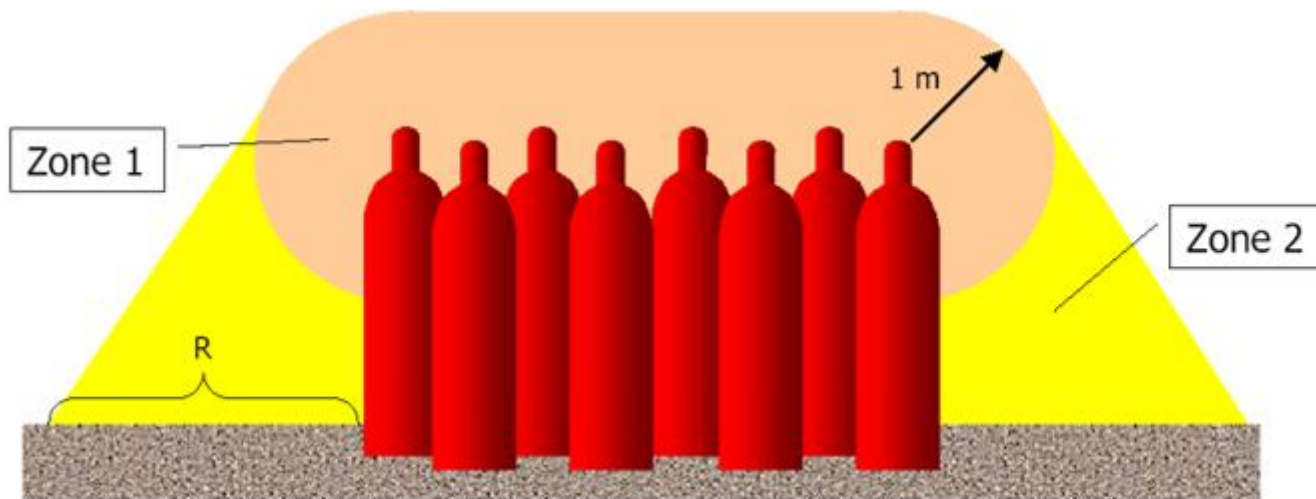
In Verkaufsräumen (Räumen, die der Präsentation und dem Verkauf dienen) darf Flüssiggas in Druckgefäßen mit einer Füllmenge von jeweils höchstens 1 kg bis zu einer Gesamtfüllmenge von 33 kg gelagert werden.



Explosionsgefährdeter Bereich

§ 58

$x \leq 300 \text{ kg}$	$R = 1 \text{ m}$
$300 \text{ kg} < x \leq 1000 \text{ kg}$	$R = 3 \text{ m}$
$x > 1000 \text{ kg}$	$R = 5 \text{ m}$



Schutz des Lagers

§ 59 bei Gasflaschenschränken

Mind. 2x 100 cm²

Innenraum ist Zone 1

Kennzeichnung:

„Flüssiggas“

(„Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten“)

„Warnung vor explosionsfähiger
Atmosphäre“

„Menge in kg“



Kennzeichnung (bis 300 kg)



Abfüll- und Umfülllager

§ 75 (3)

Wenn dies nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, hat die Behörde im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung, Erkennung und Begrenzung von Gefahren wie zB Brandmeldeanlagen, Gaswarnanlagen, automatische Löschanlagen, Not-Aus-Systeme, automatische Abschaltssysteme oder Explosionsschutzmaßnahmen vorzuschreiben.

Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen

§ 87

Gasverbrauchseinrichtungen dürfen in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ausstattung der Gasverbrauchseinrichtungen mit Vollzündsicherung
2. dauerhaft technisch dichte Ausführung der unter Erdgleiche befindlichen Rohrleitungen,

Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen

§ 87

3. Magnetventil in der Gaszuleitung oberhalb der Erdgleiche im Freien, das nur dann geöffnet ist, wenn die Gasverbrauchseinrichtungen in Betrieb sind,
4. Flüssiggaswarneinrichtung, welche über das Magnetventil die Gaszufuhr bei Erreichen einer Konzentration von 40 % der unteren Explosionsgrenze schließt, und eine Lüftung einschaltet, die einen mindestens fünffachen stündlichen Luftwechsel sicherstellt.

Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen

§ 87

Ortsveränderliche Gasverbrauchseinrichtungen, wie Lötbrenner odgl., mit einem zugehörigen Flüssiggasbehälter bis zu einer Füllmenge von 5 kg dürfen für die Zeit ihrer Verwendung in Räumen unter Erdgleiche ohne Einhaltung der Anforderungen gemäß Z 1 bis 4 vorhanden sein.

Übergangsbestimmungen

§ 89

Da mit der neuen FGV die alte FGV ausser Kraft gesetzt wird, gelten für bestehende Anlagen definierte Abweichungen. Für komplexere Bestandsanlagen ist eine „Gap-Analyse“ sinnvoll.

Für bereits vor dem Inkrafttreten der Flüssiggas-Verordnung 2002 genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen und für vor dem Inkrafttreten der Flüssiggas-Verordnung 2002 bestehende dem ASchG unterliegende Arbeitsstätten und sowie für bereits vor dem Inkrafttreten der Flüssiggas-Verordnung 2002 genehmigte und nach § 36 Abs. 1 EibG errichtete Eisenbahnanlagen gilt diese Verordnung mit definierten Abweichungen

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 90

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem sechsten ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. => 1. Juli 2026
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Flüssiggas - Verordnung 2002 außer Kraft.

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**